S 17 AS 2266/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine Berufungseinlegung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin per Fax erfüllt seit dem 01.01.2022 nicht die Voraussetzungen einer Übermittlung als elektronisches Dokument. Wenn nicht glaubhaft gemacht wird, dass und warum eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich war, ist die Berufung unwirksam und als unzulässig zu verwerfen.
Normenkette	SGG § 65d S 1 SGG § 65d S 3 SGG § 65d S 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AS 2266/21
Datum	04.01.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AS 493/23
Datum	19.07.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤ger gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 04.01.2023 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Tatbestand

Die KlÃ¤ger wenden sich gegen die teilweise Aufhebung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 30.04.2021 sowie gegen die damit verbundene Erstattungsforderung.

Die im Jahr 1984 geborene KlÃ¤gerin zu 1. ist die Mutter der im Jahr 2004 geborenen KlÃ¤gerin zuÂ 2. und des im Jahr 2013 geborenen KlÃ¤gers zu 3.

Die KlÃ¤ger standen im Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 30.04.2021 im Leistungsbezug beim Beklagten (Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 01.08.2020 bis zum 31.01.2021 durch Bescheid vom 14.06.2020 sowie fÃ¼r den Zeitraum vom 01.02.2021 bis zum 31.08.2021 durch Bescheid vom 28.12.2020.

Mit Bescheid vom 07.06.2021 hob der Beklagte die Bewilligung fÃ¼r den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 30.04.2021 gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern teilweise auf. Â FÃ¼r die Zeit vom 01.09.2020 bis zum 30.04.2021 sei von der KlÃ¤gerin zu 1. ein Betrag von 489,09 â¬, von der KlÃ¤gerin zu 2. ein Betrag von 364,54 â¬ und vom KlÃ¤ger zu 3. ein Betrag von 314,42 â¬ zu erstatten.

Hiergegen legten die KlÃ¤ger vertreten durch ihre ProzessbevollmÃ¤chtigte per Fax Widerspruch ein, welchen der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 27.07.2021 zurÃ¼ckwies. Der Widerspruchsbescheid wurde elektronisch Ã¼ber das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Beklagten an das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger Ã¼bersandt. Daraufhin erhielt der Beklagte eine EingangsbestÃ¤tigung, wonach der Widerspruchsbescheid am 27.07.2021 um 13:46:00 Uhr erfolgreich an die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger versendet worden sei. Der Widerspruchsbescheid sei um 13:46:34 Uhr auf dem Server der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger eingegangen (Ende des Empfangsvorgangs).

Hiergegen haben die KlÃ¤ger am 17.09.2021 beim Sozialgericht (SG) Mannheim Klage erhoben.

Der Beklagte hat in seiner Klageerwiderung darauf verwiesen, dass die Klage bereits unzulÃ¤ssig sei. Der Widerspruchsbescheid sei am 27.07.2021 zugestellt worden. Die Klage sei erst am 17.09.2021 und damit auÃerhalb der einmonatigen Klagefrist erhoben worden. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei weder gestellt worden noch seien WiedereinsetzungsgrÃ¼nde erkennbar.

Das SG Mannheim hat die Beteiligten mit Schreiben vom 14.04.2022 und mit Schreiben vom 30.06.2022 (welches laut Postzustellungsurkunde am 04.07.2022 zugegangen ist) darauf hingewiesen, dass die Klage unzulÃ¤ssig sein dÃ¼rfte und dass beabsichtigt sei, den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, und Gelegenheit gegeben, sich hierzu bis zum 20.07.2022 zu Ã¤uÃern.

Daraufhin hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass der Widerspruchsbescheid erst am 18.08.2021 eingegangen sei. Die Klage sei nicht unzulÃ¤ssig.

Das SG Mannheim hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 04.01.2023 abgewiesen. Die Klage sei unzulÃ¤ssig, weil die einmonatige Klagefrist nicht eingehalten worden sei. Der Gerichtsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen worden, auf deren Inhalt verwiesen wird. Der Gerichtsbescheid ist der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger laut Postzustellungsurkunde am 10.01.2023 zugestellt worden.

Die KlÃ¤ger haben vertreten durch ihre ProzessbevollmÃ¤chtigte am 10.02.2023 per Fax Berufung beim SG Mannheim eingelegt und die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe beantragt. Am 14.02.2023 ist das vorab per Fax versandte SchriftstÃ¼ck mit der Berufungseinlegung im Original beim SG Mannheim eingegangen. Darin heiÃt es, es werde anwaltlich versichert, dass eine Ãbermittlung in elektronischer Form aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich sei. Daher sei eine Einreichung in bisheriger Form zulÃ¤ssig. Eine BegrÃ¼ndung der Berufung ist angekÃ¼ndigt worden, aber nicht erfolgt.

Die KlÃ¤ger beantragen (sachdienlich gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 04.01.2023 und den Bescheid des Beklagten vom 07.06.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.07.2021 aufzuheben.

Der Beklagte

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â hat keinen Antrag gestellt.

Er hat sich zum vorliegenden Verfahren nicht inhaltlich geÃ¤uÃert.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 20.02.2023 ist die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger unter Verweis auf Â§ 65d Satz 4 Halbsatz 2 SGG aufgefordert worden, die Berufungsschrift bis zum 20.03.2023 als elektronisches Dokument nachzureichen. Des Weiteren ist bis zu dem genannten Datum um genauere Darlegung gebeten worden, was genau der elektronischen Einreichung der per Fax Ã¼bersandten Berufung entgegengestanden habe. Es ist zudem um die detaillierte Beschreibung etwaiger technischer Probleme und (falls mÃ¶glich) um Einreichung entsprechender Belege gebeten worden.

Nachdem hierauf keine Antwort erfolgt ist, ist mit Schreiben vom 20.03.2023, welches der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger laut Postzustellungsurkunde am 22.03.2023 zugestellt worden ist, an die Beantwortung der gerichtlichen Nachfrage erinnert worden. Sollte bis 18.04.2023 keine ausreichende Antwort erfolgen, sei geplant, die Berufung als formunwirksam zu behandeln. Werde ein Schriftsatz mit einer ProzesserklÃ¤rung entgegen Â§ 65d SGG nicht in elektronischer Form eingereicht und lÃ¤gen die Voraussetzungen einer Ersatzeinreichung nicht vor, so liege Formunwirksamkeit vor. Die Klage bzw. das Rechtsmittel sei als unzulÃ¤ssig

zu verwerfen.

Mit Schreiben vom 19.04.2023, welches der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger laut Postzustellungsurkunde am 09.05.2023 zugestellt worden ist, ist darauf hingewiesen worden, dass die per Fax eingereichte Berufungsschrift trotz gerichtlicher Aufforderung nicht als elektronisches Dokument nachgereicht worden sei. Ebenso sei trotz entsprechender Aufforderung nicht unter detaillierter Schilderung technischer Probleme dargelegt worden, was genau der elektronischen Einreichung der per Fax Ã¼bersandten Berufung entgegengestanden habe. Stattdessen sei keine ÃuÃerung erfolgt.Â Da die Berufung entgegen Â§ 65d SGG nicht in elektronischer Form eingereicht worden sei und die Voraussetzungen einer Ersatzeinreichung nicht vorliegen dÃ¼rften, dÃ¼rfte die Einlegung der Berufung formunwirksam sein. Der Senat beabsichtige daher, die Berufung durch Beschluss als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Eine Stellungnahme zur vorgesehenen Verfahrensweise stehe der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger frei. Eine Antwort hierauf ist nicht erfolgt.

Den Antrag auf Prozesskostenhilfe hat der Senat mit Beschluss vom 07.06.2023 mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt.

EntscheidungsgrÃ¼nde

1. Der Senat entscheidet im Rahmen seines Ermessens â trotz der vorherigen AnkÃ¼ndigung eines Beschlusses â durch Urteil Ã¼ber den Rechtsstreit.

Ist die Berufung nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Frist oder nicht schriftlich oder nicht in elektronischer Form oder nicht zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt, so ist sie nach Â§ 158 Satz 1 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Nach Â§ 158 Satz 2 SGG kann die Entscheidung durch Beschluss ergehen.

Dem Berufungsgericht ist in Â§Â 158 SatzÂ 2 SGG Ermessen eingerÃ¤umt, durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zu entscheiden (Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 30.10.2019Â â B 14 AS 7/19Â B, juris Rn. 2). Die Berufung kann aber auch durch Urteil als unzulÃ¤ssig verworfen werden (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 158 Rn. 5). Im Regelfall verbietet es das Gebot fairen und effektiven Rechtsschutzes sowie das Recht auf eine mÃ¼ndliche Verhandlung, Ã¼ber die Berufung durch Beschluss ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§Â 158 SatzÂ 2 SGG zu entscheiden, wenn diese sich gegen einen Gerichtsbescheid richtet (BSG, Beschluss vom 30.10.2019Â â B 14 AS 7/19Â B, juris Rn. 2). Da sich die Berufung vorliegend gegen einen nach Â§ 105 Abs. 2 SGG instanzbeendenden Gerichtsbescheid richtet, hat sich der Senat im Rahmen seines Ermessens entschieden, durch Urteil Ã¼ber den Rechtsstreit zu entscheiden.

2. Die nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG statthafte Berufung der KlÃ¤ger ist innerhalb der maÃgeblichen Frist nicht formgerecht eingelegt worden.

a) Nach Â§ 151 Abs. 1 SGG ist die Berufung beim Landessozialgericht (LSG) innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. GemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird. Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil, Â§ 105 Abs. 3 Halbsatz 1 SGG. Die Beteiligten kÃ¶nnen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids das Rechtsmittel einlegen, das zulÃ¤ssig wÃ¤re, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hÃ¤tte, Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG.

Nach Â§Â 65a Abs. 1 SGG kann anstelle schriftlich einzureichender vorbereitender SchriftsÃ¤tze und deren Anlagen, schriftlich einzureichender AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichender AuskÃ¼nfte, Aussagen, Gutachten, Ãbersetzungen und ErklÃ¤rungen Dritter ein elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Seit dem 01.01.2022 sind insbesondere RechtsanwÃ¤lte und BehÃ¶rden gem. Â§Â 65d SatzÂ 1 SGG bezÃ¼glich vorbereitender SchriftsÃ¤tze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichender AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen zur Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments verpflichtet. Die Einreichung als SchriftstÃ¼ck oder Telefax ist von da an nicht mehr wirksam (BSG, Beschluss vom 16.02.2022Â â B 5 R 198/21 B, juris Rn. 5; BT-Drucks 17/12634 S. 27 zu Nr. 4).

Ist eine Ãbermittlung aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen (Â§ 65a Abs. 1 Satz 3 und 4 SGG).

b) Im vorliegenden Fall ist gegen den Gerichtsbescheid des SG Mannheim vom 04.01.2023 die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 143 SGG das statthafte Rechtsmittel. Die Rechtsmittelbelehrung unter dem Gerichtsbescheid (âDieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart â Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulÃ¤ssig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen kÃ¶nnen, wird auf www.ejusticebw.de beschrieben. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Mannheim, P 6, 20-21, 68161 Mannheim, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle eingelegt wird. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.â) ist zutreffend, weshalb die gesetzliche Monatsfrist gilt. Der Gerichtsbescheid des SG Mannheim ist der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 10.01.2023 wirksam zugestellt worden. Damit begann die einmonatige Berufungsfrist gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 1 SGG

am 11.01.2023 und lief gemÃ¤Ã Â§ 64 Abs. 2 Satz 1 SGG am Freitag, dem 10.02.2023, ab.

Innerhalb dieser Frist ist die gegen den Gerichtsbescheid des SG Mannheim von einer RechtsanwÃ¤ltin eingelegte Berufung nur per Fax Ã¼bersandt und damit entgegen der Verpflichtung aus Â§Â 65d SatzÂ 1 SGG nicht als elektronisches Dokument Ã¼bermittelt worden. Damit ist sie unwirksam (BSG, Beschluss vom 16.02.2022Â â B 5 R 198/21 B, juris Rn. 5; BT-Drucks 17/12634 S. 27 zu Nr. 4).

Eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Einreichung nach Â§ 65a Abs. 1 Satz 3 und 4 SGG liegt nicht vor, da die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit einer elektronischen Ãbermittlung aus technischen GrÃ¼nden trotz mehrfacher Nachfrage nicht glaubhaft gemacht worden ist. Es ist nicht dargelegt worden, was genau der elektronischen Einreichung der per Fax Ã¼bersandten Berufung entgegenstanden haben soll. Auch auf explizite Nachfrage hin ist keine konkrete Beschreibung etwaiger technischer Probleme erfolgt. Die Berufungsschrift ist zudem trotz entsprechender Anforderung nicht als elektronisches Dokument nachgereicht worden. Damit kann das Vorliegen einer vorÃ¼bergehenden UnmÃ¶glichkeit einer elektronischen Ãbermittlung nicht festgestellt werden.

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht bei grundrechtsfreundlicher Auslegung. Art. 103 Abs. 1 GG gebietet es, dass sowohl die normative Ausgestaltung des Verfahrensrechts als auch das gerichtliche Verfahren im Einzelfall ein AusmaÃ an rechtlichem GehÃ¶r erÃ¶ffnen, das sachangemessen ist, um dem Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gerecht zu werden, und das den Beteiligten die MÃ¶glichkeit gibt, sich im Prozess mit tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten. Auch wenn die nÃ¤here Ausgestaltung des rechtlichen GehÃ¶rs den einzelnen Verfahrensordnungen Ã¼berlassen bleibt und zulÃ¤ssigerweise EinschrÃ¤nkungen unterworfen werden kann, muss das Gericht bei der Auslegung oder Anwendung der Verfahrensvorschriften der Bedeutung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r Rechnung tragen. Da das rechtliche GehÃ¶r in verfassungsrechtlich zulÃ¤ssiger Weise einschrÃ¤nkende Form- und Fristvorschriften einschneidende Folgen fÃ¼r die Parteien nach sich ziehen und sich regelmÃ¤Ãig im grundrechtsrelevanten Bereich bewegen, unterliegt die Auslegung und Anwendung dieser, das rechtliche GehÃ¶r beschrÃ¤nkenden Vorschriften durch die Fachgerichte auch einer strengeren verfassungsrechtlichen Kontrolle (BSG, Beschluss vom 27.09.2022Â â B 7 AS 60/22 B, juris Rn. 11 unter Bezugnahme auf Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 23.06.2004 â 1 BvR 496/00, juris).

Vor diesem Hintergrund sind auch die in den Verfahrensordnungen normierten Wirksamkeitsanforderungen, die an die elektronische Kommunikation mit dem Gericht gestellt werden, zur Sicherstellung ausreichenden rechtlichen GehÃ¶rs grundrechtsfreundlich auszulegen. So ist zwar im Regelfall die Kommunikation zwischen Gericht und ProzessbevollmÃ¤chtigtem nur wirksam bei Beachtung der in Â§Â§Â 65a, 65d SGG normierten Voraussetzungen, also insbesondere der Ãbermittlung bestimmter Dokumente entweder qualifiziert elektronisch signiert (Â§Â 65a Abs. 3 SGG) oder auf sicherem Ãbermittlungsweg (Â§Â 65a Abs. 4 SGG).

Steht ein solcher Ãbermittlungsweg aber zumindest vorÃ¼bergehend aus GrÃ¼nden nicht zur VerfÃ¼gung, die der jeweilige Absender bzw. EmpfÃ¤nger der Nachricht nicht beeinflussen bzw. beheben kann, ist er also unverschuldet an der formwirksamen Ãbermittlung von Dokumenten gehindert, muss eine wirksame Ãbermittlung von Dokumenten nach allgemeinen Vorschriften ermÃ¶glicht werden. Dieser Gedanke liegt auch der Regelung des Â§Â 65d SatzÂ 3 SGG zugrunde (BSG, Beschluss vom 27.09.2022Â â B 7 AS 60/22 B, juris Rn. 12). Vorliegend ist nicht festzustellen, dass der ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger ein elektronischer Ãbermittlungsweg zumindest vorÃ¼bergehend aus von ihr nicht beinflussbaren oder behebbaren GrÃ¼nden nicht zur VerfÃ¼gung stand.

Den KlÃ¤gern ist im Hinblick auf die verstrichene Berufungsfrist auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist Â§ 67 SGG. Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm nach Â§ 67 Abs. 1 SGG auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Die versÃ¤umte Rechtshandlung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewÃ¤hrt werden (Â§ 67 Abs. 1 SÃ¤tze 1 bis 4 SGG).

Die KlÃ¤ger kÃ¶nnen nicht glaubhaft machen, dass sie im Sinne des Â§ 67 Abs. 1 SGG ohne ihr Verschulden an der Einhaltung der Berufungsfrist gehindert gewesen wÃ¤ren, denn die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger hat nach dem mit der EingangsverfÃ¼gung erteilten gerichtlichen Hinweis im Schreiben vom 20.02.2023 und den weiteren gerichtlichen Schreiben mit Hinweis auf die Formunwirksamkeit bis zur heutigen Entscheidung des Senats weder formwirksam Berufung eingelegt noch WiedereinsetzungsgrÃ¼nde mitgeteilt.

Mithin war die Berufung nach Â§ 158 Satz 1 SGG als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

4. GrÃ¼nde, im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 09.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024